**5. DEZEMBER 1968 - Gesetz über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 22. Mai 2009 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- das Gesetz vom 11. Juli 1973 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Mai 1959 über den Vor-, Primar-, Mittel- und Normalschulunterricht, den technischen, den Kunst- und den Sonderschulunterricht,

- den Königlichen Erlass Nr. 15 vom 23. Oktober 1978 zur Verlängerung der Verjährungsfristen der Strafverfolgung, die in einigen Sozialgesetzen vorgesehen sind,

- den Königlichen Erlass vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,

- das Gesetz vom 17. Juni 1991 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und zur Harmonisierung der Kontrolle und Arbeitsweise der Kreditinstitute,

- das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 23. März 1994 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen auf Ebene des Arbeitsrechts gegen die Schwarzarbeit,

- den Königlichen Erlass vom 16. Juni 1994 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Föderale Investitionsgesellschaft und die Privatisierung der Nationalen Investitionsgesellschaft,

- den Königlichen Erlass vom 7. April 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1991 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und des Besitzes der Beteiligungen des öffentlichen Sektors an bestimmten privatrechtlichen Finanzgesellschaften und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf von Aktiva,

- das Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen,

- das Gesetz vom 23. April 1998 zur Festlegung von Begleitmaßnahmen für die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen,

- das Gesetz vom 7. April 1999 über den LBA-Arbeitsvertrag,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- das Programmgesetz vom 19. Juli 2001 für das Haushaltsjahr 2001,

- das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003,

- das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

- das Gesetz vom 10. August 2005 zur Festlegung von Begleitmaßnahmen hinsichtlich der Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans und der Schaffung von Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),

- das Gesetz vom 3. Juni 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit,

- das Gesetz vom 9. Mai 2008 zur Festlegung von Begleitmaßnahmen hinsichtlich der Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans und der Schaffung von Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft,

- das Gesetz vom 8. Juni 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),

- das Gesetz vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I).

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 24. Juli 2008 vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Festlegung von Begleitmaßnahmen in Bezug auf die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und eines Vertretungsorgans sowie auf die Einführung von Verfahren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den aus einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften hervorgehenden Gesellschaften (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. August 2010),

- Artikel 93 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. November 2010),

- die Artikel 109 bis 111 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. März 2011),

- die Artikel 50 und 109 Nr. 20 des Gesetzes vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Oktober 2011),

- die Artikel 54 bis 56 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2012),

- das Gesetz vom 22. April 2012 zur Bekämpfung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. November 2012),

- das Gesetz vom 12. Juli 2013 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. März 2014),

- die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes vom 15. Januar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Beschäftigung (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Juni 2018),

- Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juli 2020),

- die Artikel 1 bis 4 des Sondervollmachtenerlasses Nr. 37 vom 24. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), im Hinblick auf die Unterstützung von Arbeitnehmern (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 2023),

- Artikel 48 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 über die Vereinsarbeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 2023),

- das Gesetz vom 21. Februar 2022 über die Nicht-Drittwirksamkeit der Nichtigkeit des Arbeitsvertrags von sich prostituierenden Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. September 2023),

- Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2022 zur Abänderung mehrerer Bestimmungen in Bezug auf Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. November 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit**

**5. DEZEMBER 1968 - Gesetz über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen**

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmungen*

**Artikel 1** - In vorliegendem Gesetz ist zu verstehen unter:

1. Abkommen: das kollektive Arbeitsabkommen,

2. Minister: der für die Arbeit zuständige Minister,

3. paritätischem Organ: der Nationale Arbeitsrat, die paritätischen Kommissionen und die paritätischen Unterkommissionen,

4. Organisation: die in Artikel 3 erwähnten repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

**Art. 2** - § 1 - Vorliegendes Gesetz ist auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie auf Organisationen anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden:

1. Arbeitnehmern gleichgestellt: Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags Arbeitsleistungen unter der Autorität einer anderen Person erbringen [...],

2. Arbeitgebern gleichgestellt: Personen, die in Nr. 1 erwähnte Personen beschäftigen,

3. einem Arbeitsvertrag gleichgesetzt: Arbeitsverhältnisse zwischen Personen, die Arbeitnehmern und Arbeitgebern gleichgestellt werden,

4. einem Beschäftigungszweig gleichgesetzt: Gruppen von Arbeitgebern gleichgestellten Personen, die außerhalb eines Wirtschaftsbereichs identische oder verwandte Tätigkeiten ausüben,

5. einem Unternehmen gleichgesetzt: Einrichtungen der Arbeitgebern gleichgestellten Personen,

[6. einer Unterschrift gleichgesetzt: die elektronische Signatur, die im Sinne von Artikel 3 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG mit dem elektronischen Personalausweis erstellt wird.]

§ 2 - Die Nichtigkeit des Arbeitsvertrags kann gegen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes nicht geltend gemacht werden, wenn Arbeitsleistungen:

1. aufgrund eines wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen zur Regelung der Arbeitsbeziehungen nichtigen Arbeitsvertrags,

2. in Spielsälen,

[3. von einem Arbeitnehmer, der sich prostituiert,]

erbracht werden.

§ 3 - Vorliegendes Gesetz ist nicht anwendbar auf:

1. [die Personen, die vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen, den Gemeinschaftskommissionen, den Provinzen, den Gemeinden, den ihnen unterstehenden öffentlichen Einrichtungen und den Einrichtungen öffentlichen Interesses mit Ausnahme [der Föderalen Beteiligungs- und Investitionsgesellschaft], [der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte], des Beteiligungsfonds, des Nationalen Delkrederedienstes, der Belgischen Nationalbank, der CREDIBE AG […], der Nationallotterie AG], [der "Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek" […], der gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen zugelassenen Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau] [und der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften "Brussels South Charleroi Airport-Security" und "Liège-Airport-Security" beschäftigt werden.]

Der König kann jedoch durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ganz oder teilweise auf diese Personen oder bestimmte Kategorien von ihnen ausdehnen.

[Die in Absatz 2 erwähnten Befugnisse des Königs erlöschen am Tag, an dem die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, eingeführte Regelung auf die betreffenden vom Staat, von den Provinzen, den Gemeinden, den öffentlichen Einrichtungen und den Einrichtungen öffentlichen Interesses beschäftigten Personen für anwendbar erklärt wird,]

[1/1. die Personen, die von ausländischen öffentlichen Behörden beschäftigt werden, mit Ausnahme diplomatischer Missionen, Missionen bei internationalen Organisationen mit Sitz in Belgien, konsularischer Vertretungen sowie ausländischer Diplomaten oder Konsularbeamten, in Bezug auf ihr Personal, das keine privilegierte Stellung aufgrund der Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder aufgrund jeglichen anderen an­wendbaren internationalen Vertragswerks innehat,]

2. [die Personen, die in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Beschäftigung oder die Berufsausbildung der Arbeitssuchenden in Zentren für Berufsausbildung beschäftigt sind,]

[3. die vom Staat bezuschussten Personalmitglieder, die von den subventionierten freien Lehranstalten beschäftigt werden,]

[4. die im Rahmen eines LBA-Arbeitsvertrags angestellten Arbeitnehmer,]

[5. die Personen, die in Anwendung von Artikel 17 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und unter Einhaltung aller in Artikel 17 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 erwähnten Bedingungen beschäftigt werden, insofern es sich um Abkommen handelt, in denen das Recht auf Ausbildung geregelt ist oder in denen Lohnzuschläge für Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit vorgesehen sind.]

*[Art. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 18. Juli 2018 (B.S. vom 26. Juli 2018), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 53/2020 des Verfassungsgerichtshofes vom 23. April 2020 (B.S. vom 20. Mai 2020), und durch Art. 48* *des G. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 31. Dezember 2020) und Art. 8 Nr. 1 des G. vom 17. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022); § 1 Abs. 2 Nr. 6 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 24. Juni 2020 (B.S. vom 3. Juli 2020); § 2 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 21. Februar 2022 (B.S. vom 21. März 2022); § 3 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 95 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005) und abgeändert durch Art. 83 Nr. 1 und 2 des G. vom 3. Juni 2007 (B.S. vom 23. Juli 2007), Art. 67 Nr. 1 und 2 des G. (I) vom 8. Juni 2008 (B.S. vom 16. Juni 2008) und Art. 54 Nr. 1 und 2 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 30. März 2012); § 3 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 94 des K.E. vom 28. September 1984 (B.S. vom 20. Oktober 1984); § 3 einziger Absatz Nr. 1/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 15. Januar 2018 (B.S. vom 5. Februar 2018); § 3 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 235 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989); § 3 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 11. Juli 1973 (B.S. vom 30. August 1973); § 3 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 7. April 1999 (B.S. vom 20. April 1999); § 3 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 17. März 2022 (B.S. vom 31. März 2022)]*

**Art. 3** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden als repräsentative Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen angesehen:

1. überberufliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die auf nationaler Ebene geschaffen und im Zentralen Wirtschaftsrat und im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind; […],

2. Berufsorganisationen, die einer in Nr. 1 erwähnten überberuflichen Organisation angeschlossen sind oder ihr angehören,

3. Berufsorganisationen der Arbeitgeber, die vom König nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitrates für einen bestimmten Beschäftigungszweig als repräsentativ erklärt werden.

[Als repräsentative Arbeitgeberorganisationen werden außerdem die gemäß dem Gesetz vom 24. April 2014 über die Organisation der Vertretung von Selbständigen und KMB zugelassenen überberuflichen Organisationen und Berufsorganisationen angesehen, die repräsentativ sind für Selbständige, Kleine und Mittlere Betriebe, Handwerker sowie freie und geistige Berufe.]

*[Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 93 Nr. 1 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009); Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 15. Januar 2018 (B.S. vom 5. Februar 2018)]*

**Art. 4** - Die Organisationen dürfen in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes Anlass geben kann, und im Hinblick auf die Verteidigung der Rechte, die ihre Mitglieder aus den von den Organisationen abgeschlossenen Abkommen ableiten, gerichtlich vorgehen. Diese Befugnis der Organisationen beeinträchtigt nicht das Recht der Mitglieder, selbst aufzutreten, sich der Klage anzuschließen oder dem Verfahren beizutreten.

Von den Organisationen kann Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der sich aus einem Abkommen ergebenden Verpflichtungen nur in dem Maße eingefordert werden, wie das Abkommen es ausdrücklich vorsieht.

Die Organisationen werden gerichtlich von der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person vertreten, es sei denn, in der Satzung wird etwas anderes bestimmt.

KAPITEL 2 - *Kollektive Arbeitsabkommen*

*Abschnitt 1* - Begriffsbestimmung und Inhalt

**Art. 5** - Das kollektive Arbeitsabkommen ist ein zwischen einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen und einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen oder einem oder mehreren Arbeitgebern abgeschlossenes Abkommen, in dem individuelle und kollektive Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Unternehmen oder in einem Beschäftigungszweig festgelegt und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt werden.

**Art. 6 -** Das Abkommen kann innerhalb eines paritätischen Organs von einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen und einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen und außerhalb eines paritätischen Organs von einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen und einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen oder einem oder mehreren Arbeitgebern abgeschlossen werden.

**Art. 7** - Der Anwendungsbereich eines innerhalb des Nationalen Arbeitsrates abgeschlossenen Abkommens erstreckt sich auf verschiedene Beschäftigungszweige und auf das gesamte Land.

Ein Abkommen kann jedoch innerhalb des Nationalen Arbeitsrates abgeschlossen werden für einen Beschäftigungszweig, der keiner eingerichteten paritätischen Kommission untersteht, oder wenn die eingerichtete paritätische Kommission nicht arbeitet.

**Art. 8** - Der König bestimmt auf gleich lautende Stellungnahme der paritätischen Kommission, ob für die Abkommen, die innerhalb einer in Artikel 37 erwähnten paritätischen Unterkommission abgeschlossen werden, die Billigung der paritätischen Kommission erforderlich ist.

Falls die Billigung erforderlich ist, trifft die paritätische Kommission innerhalb des Monats, der dem Datum folgt, an dem das Abkommen ihr zugesandt worden ist, eine Entscheidung, ansonsten gilt das Abkommen als gebilligt.

**Art. 9** - Nichtig sind die Bestimmungen eines Abkommens:

1. die im Widerspruch zu den bindenden Bestimmungen der Gesetze, Erlasse und in Belgien verbindlichen internationalen Verträge und Verordnungen stehen,

2. durch die die Beilegung individueller Streitigkeiten Schiedsrichtern anvertraut wird.

**Art. 10** - Nichtig sind:

1. die Bestimmungen eines innerhalb einer paritätischen Kommission abgeschlossenen Abkommens, die im Widerspruch zu einem innerhalb des Nationalen Arbeitsrates abgeschlossenen Abkommen stehen,

2. die Bestimmungen eines innerhalb einer paritätischen Unterkommission abgeschlossenen Abkommens, die im Widerspruch zu einem Abkommen stehen, das innerhalb des Nationalen Arbeitsrates oder innerhalb der paritätischen Kommission, der die Unterkommission untersteht, abgeschlossen worden ist,

3. die Bestimmungen eines außerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossenen Abkommens, die im Widerspruch zu einem Abkommen stehen, das innerhalb des Nationalen Arbeitsrates oder innerhalb einer paritätischen Kommission oder Unterkommission, der die betreffenden Unternehmen unterstehen, abgeschlossen worden ist.

**Art. 11** - Nichtig sind die Klauseln eines individuellen Arbeitsvertrags und die Bestimmungen einer Arbeitsordnung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen eines kollektiven Arbeitsabkommens stehen, das für die betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer bindend ist.

*Abschnitt 2* - Abschluss und Beendigung

**Art. 12** - Es wird davon ausgegangen, dass die Vertreter der Organisationen befugt sind, das Abkommen im Namen ihrer Organisation abzuschließen. Diese Vermutung ist unwiderlegbar.

Wird das Abkommen innerhalb des Nationalen Arbeitsrates abgeschlossen, werden sämtliche in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Organisationen als eine einzige Organisation angesehen, die von den auf Vorschlag des [Hohen Rates für Selbständige und Kleine und Mittlere Betriebe] benannten Mitgliedern vertreten wird.

*[Art. 12 Abs. 2 abgeändert durch Art. 94 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009)]*

**Art. 13** - Das Abkommen wird zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich abgeschlossen.

Das Abkommen wird in Französisch und Niederländisch abgefasst. Es wird jedoch, wenn es ausschließlich für das französische, das niederländische oder das deutsche Sprachgebiet gilt, in der Sprache des jeweiligen Gebiets abgefasst.

**Art. 14** - Das Abkommen wird von den Personen unterzeichnet, die es im Namen ihrer Organisation oder in ihrem eigenen Namen abschließen. Diese Unterschriften können ersetzt werden durch:

1. den Vermerk, dass der Vorsitzende und der Sekretär des paritätischen Organs das von den Mitgliedern gebilligte Versammlungsprotokoll unterzeichnet haben,

2. die Unterschrift eines Mitglieds jeder Organisation, die im paritätischen Organ, innerhalb dessen das Abkommen abgeschlossen worden ist, vertreten ist,

3. die Unterschrift der Person, die die Parteien bei einem Arbeitskonflikt ausgesöhnt hat und bestätigt, dass die Parteien ihre Zustimmung zum Schlichtungsprotokoll gegeben haben.

**Art. 15** - Das Abkommen wird befristet, unbefristet oder befristet mit Verlängerungsklausel abgeschlossen.

Außer bei anderslautender Klausel des Abkommens kann jede Partei das unbefristete Abkommen oder das befristete Abkommen mit Verlängerungsklausel aufkündigen. Die Teilaufkündigung ist nur gestattet, wenn das Abkommen dies ausdrücklich vorsieht.

Die Aufkündigung erfolgt zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich.

**Art. 16** - Im Abkommen muss Folgendes vermerkt werden:

1. die Bezeichnung der Organisationen, die das Abkommen abschließen,

2. die Bezeichnung des paritätischen Organs, wenn das Abkommen innerhalb eines solchen Organs abgeschlossen wird,

3. die Identität der Personen, die das Abkommen abschließen, und, wenn es außerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossen wird, die Eigenschaft, in der diese Personen auftreten, sowie gegebenenfalls die Funktion, die sie in ihrer Organisation innehaben,

4. die Personen, der Beschäftigungszweig oder die Unternehmen und das Gebiet, auf die das Abkommen anwendbar ist, es sei denn, es ist anwendbar auf sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die dem paritätischen Organ unterstehen, innerhalb dessen es abgeschlossen worden ist,

5. die Gültigkeitsdauer des befristeten Abkommens oder die Modalitäten und Fristen für die Aufkündigung des unbefristeten Abkommens oder des befristeten Abkommens mit Verlängerungsklausel,

6. das Datum des Inkrafttretens, wenn das Abkommen nicht am Tag seines Abschlusses in Kraft tritt,

7. das Datum, an dem das Abkommen abgeschlossen worden ist,

8. die Unterschrift der Personen, die gemäß Artikel 14 ermächtigt sind, zu unterzeichnen, oder der durch diesen Artikel vorgesehene Vermerk,

[9. die Unternehmensnummer oder die Unternehmensnummern für die für ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe abgeschlossenen Abkommen,

die Niederlassungseinheitsnummern der Körperschaften, auf die das Abkommen anwendbar ist, in den Fällen, in denen das oder die Unternehmen aus mehreren autonomen Körperschaften bestehen.]

[10. das Datum und die Registrierungsnummer des beziehungsweise der vorher hinterlegten kollektiven Arbeitsabkommen, die durch das Abkommen abgeändert, verlängert oder aufgehoben werden.]

*[Art. 16 einziger Absatz Nr. 9 eingefügt durch Art. 109 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 55 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 30. März 2012)]*

**Art. 17** - Organisationen und Arbeitgeber, die das Abkommen nicht abgeschlossen haben, können dem Abkommen mit Zustimmung sämtlicher Parteien, die es abgeschlossen haben, jederzeit beitreten, es sei denn, im Abkommen wird anders darüber verfügt.

Der Beitritt erfolgt zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich.

**Art. 18** - [§ 1 - Das Abkommen, der Beitritt einer Organisation oder eines Arbeitgebers zum Abkommen und die Aufkündigung eines unbefristeten Abkommens oder eines befristeten Abkommens mit Verlängerungsklausel werden beim Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung hinterlegt.

Die Hinterlegung eines Abkommens, eines Beitritts oder einer Aufkündigung, auf Papier erstellt und mit einer handschriftlichen Unterschrift versehen, muss bei der Kanzlei der Generaldirektion der kollektiven Arbeitsbeziehungen, per Post oder durch Übergabe an die Kanzlei erfolgen.

Die Hinterlegung eines Abkommens, eines Beitritts oder einer Aufkündigung, die mit einer elektronischen Signatur versehen wurde, wie in Artikel 2 § 1 Absatz 2 Punkt 6 vorgesehen, muss auf elektronischem Wege über das vom Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung auf seiner Website bestimmte Mittel erfolgen.

§ 2 - Die Hinterlegung wird verweigert, wenn das Abkommen den Bestimmungen der Artikel 13, 14 und 16 nicht genügt.

§ 3 - Der König regelt alle detaillierteren Modalitäten der Hinterlegung.]

*[Art. 18 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 24. Juni 2020 (B.S. vom 3. Juli 2020)]*

*Abschnitt 3* - Durch das Abkommen gebundene Personen und Organisationen

**Art. 19** - Das Abkommen ist bindend für:

1. die Organisationen, die es abgeschlossen haben, und die Arbeitgeber, die Mitglied dieser Organisationen sind oder das Abkommen abgeschlossen haben, ab dem Datum seines Inkrafttretens,

2. die Organisationen und die Arbeitgeber, die dem Abkommen beitreten, und die Arbeitgeber, die Mitglied dieser Organisationen sind, ab dem Beitritt,

3. die Arbeitgeber, die sich einer durch das Abkommen gebundenen Organisation anschließen, ab dem Datum ihres Anschlusses,

4. sämtliche Arbeitnehmer eines durch das Abkommen gebundenen Arbeitgebers.

**Art. 20** - Wird ein Unternehmen ganz oder teilweise abgetreten, muss der neue Arbeitgeber das Abkommen, durch das der ehemalige Arbeitgeber gebunden war, einhalten, bis es aufhört wirksam zu sein.

**Art. 21** - Der Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei einer durch das Abkommen gebundenen Organisation endet, bleibt durch dieses Abkommen gebunden, bis es so abgeändert wird, dass dies eine wesentliche Änderung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Folge hat.

**Art. 22** - Bei Auflösung einer durch ein Abkommen gebundenen Organisation bleiben die infolge des Abkommens organisierten Regeln in Bezug auf die individuellen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbar auf die Mitglieder der Organisation, bis dieses Abkommen so abgeändert wird, dass dies eine wesentliche Änderung in diesen Beziehungen zur Folge hat.

**Art. 23** - Der individuelle Arbeitsvertrag, der durch ein kollektives Arbeitsabkommen implizit abgeändert worden ist, bleibt unverändert, wenn das kollektive Arbeitsabkommen aufhört wirksam zu sein, es sei denn, das Abkommen selbst enthält eine anders lautende Klausel.

*Abschnitt 4* - Innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossene Abkommen

**Art. 24** - [In einem paritätischen Organ muss ein Abkommen unbeschadet der Bestimmung von Artikel 5*bis* Absatz 3 des Grundlagengesetzes vom 29. Mai 1952 zur Einsetzung des Nationalen Arbeitsrates von sämtlichen Organisationen abgeschlossen werden, die im Organ vertreten sind.]

*[Art. 24 ersetzt durch Art. 95 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009)]*

**Art. 25** - Der Gegenstand, das Datum, die Dauer, der Anwendungsbereich und der Ort der Hinterlegung eines innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossenen Abkommens werden durch eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Durch eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* wird ebenfalls die Aufkündigung eines unbefristeten Abkommens oder eines befristeten Abkommens mit Verlängerungsklausel veröffentlicht.

**Art. 26** - Die Klauseln eines innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossenen Abkommens, die in Zusammenhang mit den individuellen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen, sind bindend für sämtliche nicht in Artikel 19 erwähnten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die das paritätische Organ zuständig ist, sofern sie in den durch das Abkommen bestimmten Anwendungsbereich fallen, es sei denn, der individuelle Arbeitsvertrag enthält eine im Widerspruch zum Abkommen stehende schriftliche Klausel.

Diese Bestimmung ist fünfzehn Tage nach der in Artikel 25 Absatz 1 erwähnten Veröffentlichung anwendbar.

[Der Staatsrat, Verwaltungsabteilung, darf die wie in Artikel 14 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnte Nichtigkeit des Abkommens, das in einem paritätischen Organ abgeschlossen worden ist, nicht aussprechen.]

*[Art. 26 Abs. 3 eingefügt durch Art. 107 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991)]*

**Art. 27** - [Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer infolge eines Königlichen Erlasses im Sinne der Artikel 35 und 37 von einer paritätischen Kommission oder Unterkommission zu einer anderen paritätischen Kommission oder Unterkommission übergehen, bleiben sie durch die innerhalb der vormals zuständigen paritätischen Kommission oder Unterkommission abge­schlossenen Abkommen gebunden.

Für die Anwendung von Absatz 1 ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

- "infolge eines Königlichen Erlasses im Sinne der Artikel 35 und 37 von einer paritätischen Kommission oder Unterkommission zu einer anderen paritätischen Kommission oder Unterkommission übergehen": der Übergang zu einer anderen paritätischen Kommission oder Unterkommission infolge der Änderung des Zuständigkeitsbereichs einer paritätischen Kommission oder Unterkommission oder der Einrichtung oder Aufhebung einer paritätischen Kommission oder Unterkommission,

- "Arbeitnehmern": die Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber bereits vor dem Übergang beschäftigte, und diejenigen, die nach dem Übergang eingestellt worden sind.

Diese Abkommen, so wie sie zum Zeitpunkt des Übergangs anwendbar waren, sind für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer weiterhin bindend, bis die nun zuständige paritätische Kommission oder Unterkommission die Anwendung der innerhalb dieser Kommission abgeschlossenen Abkommen auf diese Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2023 durch ein Sonderabkommen geregelt oder Abkommen mit demselben Gegenstand abge­schlossen hat.

Spätestens am 1. Januar 2021 erfolgt eine Beurteilung der Anwendung des vorliegenden Artikels.]

*[Art. 27 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 15. Januar 2018 (B.S. vom 5. Februar 2018)]*

*Abschnitt 5* - Allgemeinverbindlicherklärung der Abkommen

**Art. 28** - Das innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossene Abkommen kann auf Antrag des Organs oder einer im Organ vertretenen Organisation vom König für allgemein verbindlich erklärt werden.

**Art. 29** - Ist der Minister der Ansicht, dass er dem König nicht vorschlagen kann, das Abkommen für allgemein verbindlich zu erklären, teilt er dem betreffenden paritätischen Organ die Gründe dafür mit.

**Art. 30** - Der verfügende Teil des für allgemein verbindlich erklärten Abkommens wird als Anlage zum Königlichen Erlass zur Allgemeinverbindlicherklärung des Abkommens im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Wenn das Abkommen in einer einzigen Sprache abgefasst ist, erfolgt die Veröffentlichung jedoch in Französisch und Niederländisch.

**Art. 31** - Das für allgemein verbindlich erklärte Abkommen ist für sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die dem paritätischen Organ unterstehen, bindend, insofern sie in den im Abkommen festgelegten Anwendungsbereich fallen.

**Art. 32** - Der Königliche Erlass zur Allgemeinverbindlicherklärung des Abkommens wird wirksam ab dem Tag, an dem das Abkommen in Kraft tritt. Er darf jedoch nie mehr als ein Jahr vor seiner Veröffentlichung rückwirkend gelten.

**Art. 33** - Der Königliche Erlass zur Allgemeinverbindlicherklärung eines befristeten kollektiven Abkommens hört bei Ablauf dieser Frist auf, wirksam zu sein.

Wenn ein unbefristetes Abkommen oder ein befristetes Abkommen mit Verlängerungsklausel regelmäßig aufgekündigt wird, hebt der König den Erlass zur Allgemeinverbindlicherklärung des Abkommens ab dem Tag, an dem das Abkommen endet, auf.

**Art. 34** - Der König kann den Erlass zur Allgemeinverbindlicherklärung des Abkommens ganz oder teilweise aufheben, insofern dieses Abkommen der Situation und den Bedingungen, die die Allgemeinverbindlicherklärung gerechtfertigt haben, nicht mehr entspricht.

Der Minister kann dem König jedoch nur dann vorschlagen, diesen Erlass aufzuheben, wenn das paritätische Organ, innerhalb dessen das Abkommen abgeschlossen worden ist, seine Zustimmung zu dieser Aufhebung gegeben hat.

Der König kann den Erlass zur Allgemeinverbindlicherklärung eines Abkommens auch dann aufheben, wenn das Abkommen eine Bestimmung enthält, die aufgrund von Artikel 9 oder 10 nichtig ist. Tritt die Nichtigkeit nach dem Datum des Inkrafttretens des Erlasses ein, wird dieser ab diesem Datum aufgehoben.

Falls der Minister erwägt, dem König vorzuschlagen, den Erlass in Anwendung der Bestimmung von Absatz 3 aufzuheben, informiert er vorab das betreffende Organ darüber.

KAPITEL 3 - *Paritätische Kommissionen*

*Abschnitt 1* - Einrichtung und Zuständigkeit

**Art. 35** - Der König kann aus eigener Initiative oder auf Antrag einer oder mehrerer Organisationen paritätische Arbeitgeber‑ und Arbeitnehmerkommissionen einrichten. Er bestimmt die Personen, den Beschäftigungszweig oder die Unternehmen und das Gebiet, für die jede Kommission zuständig ist.

**Art. 36** - Wenn der Minister erwägt, dem König die Einrichtung einer paritätischen Kommission oder eine neue Regelung des Anwendungsbereichs einer bestehenden Kommission vorzuschlagen, setzt er die betreffenden Organisationen durch eine im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Bekanntmachung davon in Kenntnis.

**Art. 37** - Der König kann auf Antrag einer paritätischen Kommission eine oder mehrere paritätische Unterkommissionen einrichten. Der König bestimmt nach Stellungnahme dieser paritätischen Kommission die Personen und das Gebiet, für die diese Unterkommissionen zuständig sind.

[Der König holt die Stellungnahme der paritätischen Kommission ein, deren Zuständigkeitsbereich eingeschränkt worden ist, bevor Er die betreffenden paritätischen Unterkommissionen ändert oder aufhebt. Die paritätische Kommission teilt ihre Stellungnahme binnen sechs Monaten nach der Antragstellung mit, andernfalls wird sie übergangen.]

*[Art. 37 Abs. 2 eingefügt durch Art. 110 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]*

**Art. 38** - Die paritätischen Kommissionen und Unterkommissionen haben als Auftrag:

1. an der Erstellung von kollektiven Arbeitsabkommen seitens der vertretenen Organisationen mitzuwirken,

2. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzubeugen oder sie beizulegen,

3. der Regierung, dem Nationalen Arbeitsrat, dem Zentralen Wirtschaftsrat oder den Gewerberäten auf deren Antrag hin oder aus eigener Initiative eine Stellungnahme in Bezug auf Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, abzugeben,

4. jeden anderen Auftrag, der ihnen durch oder aufgrund des Gesetzes übertragen worden ist, zu erfüllen.

Wenn ein Auftrag durch oder aufgrund des Gesetzes den paritätischen Kommissionen übertragen wird, wird dieser vom Nationalen Arbeitsrat erfüllt, wenn keine paritätische Kommission eingerichtet worden ist oder die eingerichtete paritätische Kommission nicht arbeitet.

*Abschnitt 2* - Zusammensetzung

**Art. 39** - Die paritätischen Kommissionen und Unterkommissionen setzen sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden und einem Vizevorsitzenden,

2. einer gleichen Anzahl Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,

3. zwei oder mehreren Sekretären.

**Art. 40** - Der König ernennt die Vorsitzenden und Vizevorsitzenden unter den Personen, die für soziale Angelegenheiten zuständig sind und den Interessen, mit denen sich die paritätische Kommission oder Unterkommission befasst, gegenüber unabhängig stehen.

Die Funktion des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden ist unvereinbar mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied einer der Gesetzgebenden Kammern.

Der Vizevorsitzende ersetzt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Ist der Vizevorsitzende verhindert, wird er durch einen vom Minister bestimmten Beamten ersetzt.

Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende stehen in der Ausübung ihres Auftrags unter der Autorität des Ministers.

**Art. 41** - Der König legt die Anzahl Mitglieder jeder paritätischen Kommission und Unterkommission fest; es gibt ebenso viele Ersatzmitglieder wie ordentliche Mitglieder.

**Art. 42** - […]

Die betroffenen Organisationen werden durch eine im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Bekanntmachung dazu aufgefordert, mitzuteilen, ob sie vertreten werden möchten, und gegebenenfalls ihre Repräsentativität nachzuweisen.

Der Minister beschließt, welche Organisationen vertreten werden und wie viele Mandate jeder Organisation zugeteilt werden. Dieser Beschluss wird sämtlichen Organisationen notifiziert, die beantragt haben, vertreten zu werden. Die bestimmten Organisationen werden außerdem dazu aufgefordert, binnen einer Frist von einem Monat für jedes ihnen zugeteilte Mandat [einen Kandidaten] vorzuschlagen.

[Der Minister ernennt die Mitglieder. Der Minister kann dem von ihm bestimmten Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung diese Befugnis übertragen.]

*[Art. 42 früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 62 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 15. Januar 2018 (B.S. vom 5. Februar 2018); Abs. 3 eingefügt durch Art. 62 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003)]*

**Art. 43** - Das Mandat der Mitglieder dauert vier Jahre. Es kann erneuert werden. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

Das Mandat eines Mitglieds endet:

1. wenn die Dauer des Mandats abgelaufen ist,

2. im Falle des Rücktritts,

3. wenn die Organisation, die den Betreffenden vorgeschlagen hat, seine Ersetzung beantragt,

4. wenn der Betreffende der Organisation, die ihn vorgeschlagen hat, nicht mehr angehört,

5. im Todesfall,

6. […].

Binnen drei Monaten wird für die Ersetzung jedes Mitglieds gesorgt, dessen Mandat vor dem normalen Ablauf endet. In diesem Fall führt das neue Mitglied das Mandat des Mitglieds, das es ersetzt, zu Ende.

*[Art. 43 Abs. 2 Nr. 6 aufgehoben durch Art. 166 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006)]*

**Art. 44** - Der Minister ernennt die Sekretäre.

**Art. 45** - Die Mitglieder einer paritätischen Kommission oder Unterkommission dürfen sich von technischen Beratern, deren Anzahl durch die Geschäftsordnung festgelegt ist, beistehen lassen.

Der Minister kann aus eigener Initiative oder auf Antrag der Kommission einen oder mehrere Beamte als Berater bestimmen.

**Art. 46** - Der König legt die Modalitäten für die Gewährung und den Betrag der Entschädigungen fest, die den Vorsitzenden, Vizevorsitzenden, Mitgliedern und Sekretären der paritätischen Kommissionen und Unterkommissionen gewährt werden.

*Abschnitt 3* - Arbeitsweise

**Art. 47** - [§ 1 - Die paritätischen Kommissionen und Unterkommissionen beraten und beschließen nur dann rechtsgültig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die die Arbeitgeber vertreten, und die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die die Arbeitnehmer vertreten, anwesend sind.

Mit der Zustimmung aller Organisationen zu Beginn der Versammlung und auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorsitzenden können die Mitglieder der paritätischen Kommissionen und Unterkommissionen auch rechtsgültig beraten und beschließen, wenn mindestens ein ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied jeder Organisation, die die Arbeitgeber vertritt, und ein ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied jeder Organisation, die die Arbeitnehmer vertritt, anwesend sind, unabhängig von der Anzahl anwesender ordentlicher Mitglieder oder Ersatzmitglieder.

§ 2 - Nur die in Artikel 39 Nr. 2 erwähnten Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern einstimmig gefasst, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen eines besonderen Gesetzes.]

*[Art. 47 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 24. Juni 2020 (B.S. vom 3. Juli 2020)]*

**Art. 48** - Die Ersatzmitglieder können nur zur Ersetzung der verhinderten ordentlichen Mitglieder tagen.

**Art. 49** - Der König bestimmt die Arbeitsweise der paritätischen Kommissionen und Unterkommissionen.

Der Minister überwacht die Arbeit der paritätischen Kommissionen und Unterkommissionen.

**Art. 50** - Jede paritätische Kommission und Unterkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

[KAPITEL 3/1 - [...]

*[Kapitel 3/1 mit den Artikeln 50/1 und 50/2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 22. April 2012 (B.S. vom 28. August 2012) und aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 12. Juli 2013 (B.S. vom 26. Juli 2013)]*

**Art. 50/1** - **50/2** - [...]]

KAPITEL 4 *- Quellen der Verpflichtungen in den Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern*

**Art. 51** - Die Hierarchie der Quellen der Verpflichtungen in den Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird wie folgt festgelegt:

1. die bindenden Bestimmungen des Gesetzes,

2. die für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen in folgender Reihenfolge:

*a)* die innerhalb des Nationalen Arbeitsrates abgeschlossenen Abkommen,

*b)* die innerhalb einer paritätischen Kommission abgeschlossenen Abkommen,

*c)* die innerhalb einer paritätischen Unterkommission abgeschlossenen Abkommen,

3. die nicht für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen, wenn der Arbeitgeber die Abkommen unterzeichnet hat oder einer Organisation, die diese Abkommen unterzeichnet hat, angeschlossen ist, in folgender Reihenfolge:

*a)* die innerhalb des Nationalen Arbeitsrates abgeschlossenen Abkommen,

*b)* die innerhalb einer paritätischen Kommission abgeschlossenen Abkommen,

*c)* die innerhalb einer paritätischen Unterkommission abgeschlossenen Abkommen,

*d)* die außerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossenen Abkommen,

4. das schriftliche individuelle Abkommen,

5. das innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossene und nicht für allgemein verbindlich erklärte kollektive Arbeitsabkommen, wenn der Arbeitgeber - obwohl er das Abkommen nicht unterzeichnet hat oder keiner Organisation, die dieses Abkommen unterzeichnet hat, angeschlossen ist - dem paritätischen Organ, innerhalb dessen das Abkommen abgeschlossen worden ist, untersteht,

6. die Arbeitsordnung,

7. die ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes,

8. das mündliche individuelle Abkommen,

9. die Gepflogenheiten.

KAPITEL 5 - *Überwachung und Strafbestimmungen*

*Abschnitt 1* - Überwachung

**Art. 52** - [Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.

Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse handeln.]

*[Art. 52 ersetzt durch Art. 50 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 53 - 55** - […]

*[Art. 53 bis 55 aufgehoben durch Art. 209 § 2 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989)]*

*Abschnitt 2* - Strafbestimmungen

**Art. 56** - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft:

1. […]

2. […]

[…]

[Was die Verstöße gegen die Bestimmungen der durch Königlichen Erlass für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen in Bezug auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft betrifft, werden die Leitungs- oder Verwaltungsorgane, die in den vorerwähnten kollektiven Arbeitsabkommen erwähnt sind, dem Arbeitgeber gleichgestellt.]

[Was die Verstöße gegen die Bestimmungen der durch Königlichen Erlass für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen in Bezug auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft betrifft, werden die Leitungs- oder Verwaltungsorgane, die in den vorerwähnten kollektiven Arbeitsabkommen erwähnt sind, dem Arbeitgeber gleichgestellt.]

[Für Verstöße gegen Bestimmungen der durch Königlichen Erlass für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen in Bezug auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer aus einer grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft sind die in den vorerwähnten kollektiven Arbeitsabkommen erwähnten Leitungs- oder Verwaltungsorgane dem Arbeitgeber gleichgestellt.]

*[Art. 56 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 20 Buchstabe a) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010); Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 20 Buchstabe b) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010); früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 23. April 1998 (B.S. vom 21. Mai 1998) und aufgehoben durch Art. 109 Nr. 20 Buchstabe a) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010); neuer Absatz 2 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 11 des G. vom 10. August 2005 (B.S. vom 7. September 2005); Abs. 3 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 11 des G. vom 9. Mai 2008 (B.S. vom 23. Juli 2008), selbst eingefügt durch Art. 89 des G. (I) vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008); Abs. 4 (früherer Absatz 5) eingefügt durch Art. 11 des G. vom 19. Juni 2009 (B.S. vom 29. Juli 2009)]*

**Art. 57** - Für die in Artikel 56 Nr. 1 vorgesehenen Verstöße wird die Geldbuße so oft angewandt, wie es Arbeitnehmer gibt, die unter Verstoß gegen das Abkommen beschäftigt sind; der Gesamtbetrag dieser Geldbußen darf jedoch 50.000 [EUR] nicht übersteigen.

*[Art. 57 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

**Art. 57** - […]

*[Art. 57 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 20 Buchstabe c) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 58** **- 59** - […]

*[Art. 58 und 59 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 20 Buchstabe d) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 60** - [...]

*[Art. 60 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 20 Buchstabe e) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

**Art. 61** - […]

*[Art. 61 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 20 Buchstabe f) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]*

KAPITEL 6 - *Schluss- und Übergangsbestimmungen*

**Art. 62** - *[Abänderungsbestimmung]*

**Art. 63** - *[Abänderungsbestimmung]*

**Art. 64** - *[Abänderungsbestimmung]*

**Art. 65** - *[Abänderungsbestimmung]*

**Art. 66** - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1946 zur Schaffung eines Staatsrates erkennt das Gewerbegericht über sämtliche Streitsachen, zu denen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes Anlass geben kann.

Die zuständige Kammer des Gewerbegerichts wird aufgrund der Eigenschaft der Personen bestimmt, auf die das Abkommen anwendbar ist.

Wenn das Abkommen gleichzeitig auf Arbeiter und Angestellte oder auf Personen, die weder Arbeiter noch Angestellte im Sinne des Grundlagengesetzes vom 9. Juli 1926 über die Gewerbegerichte sind, anwendbar ist, wird die Streitsache vor das besondere Schlichtungsbüro, erwähnt in Artikel 50 Absatz 8, und vor die besondere Kammer, erwähnt in den Artikeln 42, 65, 65*bis* oder 122 desselben Gesetzes, gebracht.

**Art. 67** - *[Abänderungsbestimmung]*

**Art. 68** - *[Aufhebungsbestimmungen]*

**Art. 69** - Die in Ausführung des Erlassgesetzes vom 9. Juni 1945 zur Festlegung des Statuts der paritätischen Kommissionen ergangenen Erlasse bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit in Kraft.

**Art. 70** - Die Königlichen Erlasse zur Allgemeinverbindlicherklärung der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgeschlossenen Abkommen bleiben unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 34 bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit in Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass die Gültigkeit der befristeten Abkommen mit Verlängerungsklausel an dem im Abkommen festgelegten Kalendertag, der auf das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes folgt, abläuft.

**Art. 71** - Die Abkommen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgeschlossen und nicht für allgemein verbindlich erklärt worden sind, unterliegen weiterhin den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses in Kraft waren.

Wenn diese Abkommen jedoch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgeändert werden, sind dessen Bestimmungen ab dem Datum der Abänderung auf diese Abkommen anwendbar.

Befristete Abkommen mit Verlängerungsklausel unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ab dem Tag nach dem im Abkommen festgelegten Kalendertag, der auf das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes folgt.

**Art. 72** - Der König kann die bestehenden Gesetzesbestimmungen abändern, um deren Text in Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu bringen.

**Art. 73** - Vorliegendes Gesetz tritt an dem vom König festgelegten Datum in Kraft.